

Begründung

ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- | | | | |
|---|----|---|----------------------|
| ■ | 1 | Aufstellungsbeschluss | 03.06.2004 |
| ■ | 2 | Bekanntmachung | 15.07.2004 |
| ■ | 3 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 03.11.2005 |
| ■ | 4 | Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstiger TöBs | 26.07.2005 / 1Monat |
| ■ | 5 | Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB's | 27.01.2006 / 1 Monat |
| ■ | 6 | Entwurfs-/Auslegungsbeschluss | 01.12.2005 |
| ■ | 7 | Öffentliche Auslegung | 27.01.2006 / 1 Monat |
| ■ | 8 | Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen | 15.06.2006 |
| □ | 9 | Erneute öffentliche Auslegung | |
| □ | 10 | Abschließender Beschluss | |
| □ | 11 | Genehmigung | |

INHALTVERZEICHNIS

1	Planungserfordernis	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Plangeltungsbereich.....	1
1.3	Anlass und Ziel der Planung	1
1.4	Vorgaben überörtlicher Planungen.....	2
1.5	Örtliche Planung.....	3
2	Erläuterung der Planung	4
2.1	Bisherige Nutzungen und Darstellung.....	4
2.2	Geplante Nutzungen und Planinhalte.....	4
2.3	Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
3	Umweltbericht.....	6
3.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
3.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	7
3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
3.3.1	Bestandssaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	9
3.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	10
3.3.3	Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten.....	11
3.4	Zusätzliche Angaben.....	11
3.5	Zusammenfassung.....	12
4	Flächenbilanz.....	13
5	Beschluss	13

1 Planungserfordernis

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Sülfeld verfügt seit dem 21.11.1993 über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Die Gemeindevertretung hat am 03.06.2004 beschlossen, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Kiesabbaugebietes an der Oeringer Straße, Ortsteil Borstel, aufzustellen. Seit dem 27.07.2001 ist für diesen Bereich die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, 1. Teilbereich: Gelände „Hamburger Straße/Oehringer Straße“ im Ortsteil Borstel, rechtskräftig.

Der vorliegenden 7. Flächennutzungsplan-Änderung liegen zu Grunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 V v. S. 4. 2002,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990,
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990,
- des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 16.06.1993, zuletzt geändert am 13.05.2003.

Als Plangrundlage findet die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 Verwendung.

1.2 Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung erstreckt sich auf den Bereich nördlich der Hamburger Straße (B 432), hier zwischen der Kreuzung mit der Oeringer Straße (L 80) und der in nordöstlicher Richtung an der Bundesstraße gelegenen Einzelbebauung. Der Plangeltungsbereich erstreckt sich entlang der L 80 auf einer Länge von ca. 250 m in Richtung Nordwesten, d.h. in Richtung der Ortslage Oering.

Der Plangeltungsbereich ist in der Planzeichnung durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

1.3 Anlass und Ziel der Planung

Der Plangeltungsbereich gehört zum Kiesabbaugebiet der Firma Giese-Kiesaufbereitungs-GmbH, Borstel. Die Firma unterhält auf einem Teil des Geländes bereits Betriebsflächen für den Kiesabbau und beabsichtigt, diese Betriebsflächen zu erweitern.

Dementsprechend besteht das Ziel der Planung in der Erweiterung der innerhalb der Kiesabbauflächen dargestellten Teilflächen für Kompostwerk, Brecheranlage, Baustoff- und Bauabfallzwischenlager um weitere Flächen und Nutzungen wie zusätzliche Bürocontainer, Maschinenhalle, Abstellflächen für Maschinen, Lkws, Geräte, Container, Materialboxen, Mörtelanlage, Lagerflächen für Recyclingbaustoffe, Lagerflächen für Grünabfall und Abbruchbauholz, Reinigungsanlage für Stubben, Schredderanlage und Lager für Erden.

Da die Planung über den derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich für Lager- und Abstellflächen, Kompostierung etc. hinausgeht, hat die Gemeinde zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

1.4 Vorgaben überörtlicher Planungen

Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998

Als Bestandteil des siedlungsstrukturellen Ordnungsraums im Randgebiet des Verdichtungsraums Hamburg gelten für die Gemeinde Sülfeld folgende Vorgaben aus dem Landesraumordnungsplan:

- differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange,
- besonders sorgfältige Abstimmung der verschiedenen Nutzungsansprüche an die Flächen.

Für den Plangeltungsbereich gibt es im Landesraumordnungsplan außer der Lage in einem Ordnungsraum keine weiteren Darstellungen. Nach Süden und Westen grenzt ein Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung an.

Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 1998

Der Regionalplan für den Planungsraum I verzeichnet in seiner Fortschreibung aus dem Jahre 1998 ebenfalls den im Landesraumordnungsplan dargestellten Ordnungsraum.

Außerdem befindet sich der Plangeltungsbereich nach den Darstellungen des Regionalplans mit Ausnahme des südlichen Randbereichs in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Solche Gebiete sind im Regionalplan i.d.R. dort ausgewiesen, wo die Lagerstätteneigenschaft einwandfrei ermittelt ist und keine anderen Nutzungsansprüche entgegenstehen. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe entspricht in solchen Gebieten regelmäßig den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Weiterhin gehört der Plangeltungsbereich zu einem Schwerpunktbereich für Erholung und ist als Bestandteil eines zwischen zwei von Hamburg ausgehenden Siedlungsachsen gelegenen regionalen Grünzuges ausgewiesen, der allerdings nicht flächenscharf abgegrenzt ist.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 1998

Im Landschaftsrahmenplan ist der Plangeltungsbereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als geplantes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zu der letztgenannten Planung ist festzustellen, dass der Landkreis als zuständige Behörde im Bereich des Plangeltungsbereichs und in seiner Umgebung aktuell keine Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes plant.

Im Landschaftsrahmenplan ist außerdem ein flächiges Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe dargestellt.

1.5 Örtliche Planung

Flächennutzungsplan 1993, 2. Änderung 2001

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sülfeld, hier die 2. Änderung, 1. Teilbereich: Gelände „Hamburger Straße/Oeringer Straße“ im Ortsteil Borstel, vom 27.07.2001, weist für den Plangeltungsbereich Flächen für die Gewinnung von Steinen und Erden mit einer Teilfläche für Kompostwerk, Brecheranlage, Baustoff- und Bauabfallzwischenlager sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus. Außerdem ist eine 11 KV-Leitung dargestellt, die parallel zur Hamburger Straße verläuft.

Landschaftsplan 1998

Der 1998 festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Sülfeld stellt für den Plangeltungsbereich den genehmigten Kiesabbau sowie ein Sondergebiet für Kiesabbau, Kompostwerk, Brecheranlage, Baustoff- und Bauabfallzwischenlager dar. Am südlichen Rand der Fläche ist die geplante Anlage einer Baumreihe dargestellt, am östlichen Rand eine geplante Knickneuanlage.

Außerdem ist unter dem Themenbereich „geplante Schutzgebiete“ ein geplantes Landschaftsschutzgebiet verzeichnet, das den überwiegenden Teil des Gemeindegebietes, darunter auch den Plangeltungsbereich, umfasst. Eine konkrete Planung seitens des Landkreises liegt hierzu im Moment nicht vor (s.o.).

2 Erläuterung der Planung

Nachfolgend werden die Planinhalte der 7. Flächennutzungsplan-Änderung erläutert.

2.1 Bisherige Nutzungen und Darstellung

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs wird bisher für den Kiesabbau genutzt.

Im südlichen Teil, südlich der 11 KV-Leitung, befinden sich auf der derzeit im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Teilfläche für „Kompostwerk, Brecheranlage, Baustoff- und Bauabfallzwischenlager“ folgende Nutzungen:

- Bürocontainer und Maschinenhalle, Waage,
- Lagerfläche für Maschinenteile,
- Kompostierplatte mit Abwasserbehälter,
- Abstellflächen für Maschinen, Geräte, Container,
- Kleine Materialboxen für Privatverkauf,
- Fahr- und Rangierflächen.

Die als Betriebsflächen genutzten Flächen sind durch einen z.T. mit Gehölzen bepflanzten Schutzwall von der Hamburger Str. (B 432) abgegrenzt, der sich auch noch ein Stück an der L 80 entlang hinzieht.

Zwischen dem Wall und den angrenzenden Straßen befindet sich ein ca. 20 m breiter, z.T. mit Gehölzen bestandener und z.T. wiesenartig gepflegter Streifen ohne weitere Nutzung.

2.2 Geplante Nutzungen und Planinhalte

Für den geplanten Erweiterungsbereich sind folgende Nutzungen geplant:

- große Materialboxen im Westen,
- Baustofflager Schüttgüter,
- Mörtelanlage,
- Brecher- und Siebanlage,
- Lagerfläche Recycling-Baustoffe,
- Lagerfläche Grünabfall und Abbruch-Bauholz einschl. Reinigungsanlage für Stubben, Schredderanlage,
- Mischplatz/Lager für verschiedene Erden,
- Abstellfläche für Lkws, Radlader etc.,

- Fahr- und Rangierflächen.

Hinzu treten die schon vorhandenen Nutzungen (siehe Ziffer 2.1).

Der erweiterte Nutzungskatalog und die erhebliche Vergrößerung der Betriebsfläche übersteigt die bisher zugelassene Nutzung als „Betriebsfläche“ innerhalb einer Abgrabungsfläche für Steine und Erden gemäß § 5 (2) Nr. 8 BauGB. Die geplante Nutzung erfordert nunmehr die Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO.

Das Sondergebiet / die Betriebsfläche wird mit Beginn des letzten Abbauabschnittes sukzessive aufgelöst, der darunter befindliche Sand / Kies abgebaut. Die Fläche ist somit als Teilfläche des Abbaus anzusehen und nicht dauerhaft vorhanden. In zukünftigen Genehmigungen, Erlaubnissen etc. muss dieser Umstand berücksichtigt werden. Sie sind mit einer Befristung zu versehen.

Die im bestehenden Flächennutzungsplan enthaltene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird übernommen. Diese Fläche, die sich im südlichen Teil des Geltungsbereichs entlang der Hamburger Straße erstreckt, umfasst einen ca. 20 m breiten ungenutzten Streifen, der der Eigenentwicklung überlassen werden soll.

2.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine vorhandene befestigte Zufahrt mit Anbindung an die L 80. Die Zufahrt ist mit einer Reifenwaschanlage versehen und wird bereits für die vorhandene Betriebsfläche sowie für das nördlich angrenzende Kiesabbaugelände genutzt.

Für den Feuerwehreinsatz im Sondergebiet sind Flächen nach DIN 14090:2003-05 vorzusehen und jederzeit für die Feuerwehr freizuhalten. Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist im Rahmen der Genehmigungsplanung vorzunehmen.

Die Trinkwasserversorgung ist durch einen vorhandenen Anschluss an die Wasserversorgung des Amtes Itzstedt gegeben.

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, ggf. ergänzt durch Entnahme von Wasser aus dem Grundwassersee und der privaten Brunnenanlage, sichergestellt. Entsprechende Ausführungen hierzu sind in der Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes DVGW-W405 und des Erlasses des Innenministeriums vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400 zu formulieren.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über eine vorhandene abflusslose Sammelgrube, die nach Bedarf durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg geleert wird.

Oberflächenwasser, einschließlich des Wassers von Dachflächen und befestigten Flächen, wird vor Ort in Versickerungsmulden über den A_h -Horizont versickert. Ein Entwässerungskonzept wurde mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg besprochen.

Im Bereich der Kompostierung anfallendes Wasser wird in einem Becken gesammelt und z.T. für Rotteprozesse wiederverwendet. Überschüssiges Wasser wird entsprechend den geltenden Vorschriften entsorgt.

Die auf der Süd- und Westseite vorhandene Eingrünung soll an der Ostseite bis zur Nordgrenze des Bereichs ergänzt werden.

Zur Versorgung des Büros mit Gas ist im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs ein Gastank vorhanden, der den erforderlichen Sicherheitsabstand zu den Gebäuden und Anlagen in Außenaufstellung aufweist.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt über vorhandene Versorgungsleitungen und –anschlüsse des örtlichen Energieversorgungsunternehmens.

Im südlichen Bereich wird der Plangeltungsbereich von einer 11 KV-Leitung überspannt. Die Leitung ist in der Planzeichnung dargestellt.

3 Umweltbericht

3.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde möchte mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erweiterung der Betriebsflächen der Fa. Giese-Kiesaufbereitungs-GmbH innerhalb des bestehenden Kiesabbaugebietes mit der Ausweisung eines Sondergebietes ermöglichen.

Das Sondergebiet wird im letzten Abbauabschnitt der Grube sukzessive rückgebaut und ist mit Beendigung des Abbaus nicht mehr vorhanden.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt sich aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, hier aus dem 1. Teilbereich: Gelände „Hamburger Straße/Oeringer Straße“ im Ortsteil Borstel.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereichs ergibt sich aus der vorhandenen Betriebsfläche und dem zugehörigen Erweiterungsbedarf.

3.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie **§ 1a BauGB**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Gemäß **§ 21 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Nach **§ 6 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG** ist umgehend ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.

Die Gemeinde verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan. Seine Aussagen zum Plangeltungsbereich stehen der beabsichtigten Planung nicht entgegen.

Landesraumordnungsplan

Im Landesraumordnungsplan wird das Ziel formuliert, dass in den Ordnungsräumen der bauliche Verdichtungsprozess differenziert weiter zu entwickeln ist und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange erfolgen soll. Dabei sind die verschiedenen Nutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Regionalplan

Der Plangeltungsbereich liegt in einem Schwerpunktbereich für Erholung. Diese Bereiche sollen unter Aufrechterhaltung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden.

Gleichzeitig liegt der Plangeltungsbereich in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In diesen Gebieten hat die Rohstoffgewinnung Vor-

rang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen.

Diese Vorrangfunktion des Rohstoffabbaus vor anderen Nutzungen, auch der Erholungsnutzung, wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss für das laufende Kiesabbauvorhaben bestätigt.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan ist der Plangeltungsbereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als geplantes Landschaftsschutzgebiet¹ ausgewiesen. Beide Gebiete sind großräumig abgegrenzt. In den Gebieten mit besonderer Erholungseignung sind die Landschaftsteile, die die Erholungseignung bestimmen, z.B. Wälder oder Seen, zu sichern bzw. naturverträglich zu entwickeln.

Im Bereich des Plangeltungsbereichs ist außerdem ein flächiges Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Bei der Rekultivierung oder Renaturierung sind den Erholungsbelangen und der Biotopentwicklung Rechnung zu tragen.

Landschaftsplan

Gemäß den Aussagen des Landschaftsplans soll an den Rändern des Kiesabbaus, einschließlich der geplanten Betriebsfläche, eine Eingrünung durch die Anlage von Knicks und durch die Anpflanzung von Einzelbäumen vorgenommen werden, sofern nicht schon Gehölze vorhanden sind.

Die o.g. Umweltschutzziele werden mit dem geplanten Sondergebiet beachtet:

- Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen, da ausschließlich Bereiche genutzt werden, die bereits durch den Kiesabbau und seine Betriebsflächen genutzt werden.
- Auf der Ebene der Genehmigungsplanungen werden Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und zur Eingrünung Randbereiche festgesetzt.
- Mit dem Plangebiet werden keine größeren landschaftlichen Freiräume beeinträchtigt.

¹ Eine konkrete Planung für eine Landschaftsschutzgebiets-Ausweisung wird derzeit nicht betrieben.

3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.3.1 Bestandssaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung der Gemeinde (1998) wurde der Umweltzustand der Fläche im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschrieben und die Auswirkungen durch den damals noch geplanten Kiesabbau in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Landschafts- und Ortsbild bewertet. Auf dieser Ebene wurden keine besonderen Betroffenheiten dieser Schutzgüter festgestellt, die erwarten ließen, dass die Fläche auf Grund erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen für eine Ausweisung als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen nicht in Frage käme.

Das ehemals vorgesehene Wasserschutzgebiet für den Planungsraum soll nach Telefonaten mit dem STUA Itzehoe im Oktober 2005 nunmehr nicht mehr ausgewiesen werden. Somit müssen gegenüber der planfestgestellten Situation keine zusätzlichen Beschränkungen beachtet werden.

Inzwischen hat im Plangeltungsbereich bereits Kiesabbau im Trockenabbauverfahren stattgefunden, das Grundwasser wurde bisher nur kleinflächig an einer Stelle freigelegt. Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird als Betriebsfläche für den Kiesabbau genutzt. Als Abgrenzung zur benachbarten Hamburger Straße (B 432) wurde ein Schutzwall errichtet, dem zur Straße hin ungenutzte Flächen vorgelagert sind. Hierbei handelt es sich um eine Gehölzanzpflanzung sowie angrenzende gehölzfreie Bereiche mit Ruderal- bzw. Wiesenvegetation.

Die Flächen weisen keine besondere Vielfalt im Hinblick auf **Pflanzen** oder **Tiere** auf. Als **Boden** ist naturraumtypischer sandiger Lehm bis (an-)lehmiger Sand über Geschiebelehm vorhanden. Dementsprechend ist hinsichtlich der Bodentypen von Braunerde-Podsol bzw. Parabraunerde auszugehen. (Oberflächen-) **Gewässer** sind mit Ausnahme des o.g. kleinflächigen Abbaugewässers nicht vorhanden. Der 1. Grundwasserleiter befindet sich im südlichen Bereich, in dem nur ein geringer Kiesabbau stattgefunden hat, etwa bei 4 – 5 m unter Flur. In den Bereichen, in denen Kies tiefer abgebaut wurde, liegt der Grundwasserflurabstand ca. bei 1,5 – 2 m.

Die Grundwasserfließrichtung ist im oberflächennahen Grundwasserleiter von Nordwesten nach Südosten gerichtet. Für die Schutzgüter **Klima / Luft** hat der Bereich keine besondere Bedeutung oder Funktion. Die **Landschaft** im Geltungsbereich ist im Landschaftsplan der Gemeinde als Bestandteil einer nahezu knickfreien Gutslandschaft mit weitgehend ebenem Relief charakterisiert. Die am Rande des Geltungsbereichs verlaufende Bundesstraße B 432 wird als deutliche Zäsur in der Landschaft eingestuft. Die wertgebenden Landschaftsbereiche bzw.

–elemente, vor allem Niederungen und Wälder, befinden sich in größerer Entfernung zum Plangeltungsbereich. Die Ausstattung mit Infrastruktur für die Erholungsnutzung ist als unterdurchschnittlich einzustufen, wobei im Bereich nördlich der B 432 auch Rad- und Wanderwege fehlen.

Für das Schutzgut **Mensch** ist von bestehenden Belästigungen durch Verkehrslärm auf der B 432 sowie von betriebsbedingten Schallimmissionen auszugehen. In den bestehenden Genehmigungen sind Auflagen zur Begrenzung der Lärmimmissionen festgeschrieben. So darf das Betriebsgesamtgeräusch die Lärmimmissionswerte von 60 dB (A) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht auf den nächstgelegenen Wohngrundstücken nicht überschreiten.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bei Durchführung des Vorhabens, d.h. bei Erweiterung der Betriebsfläche, kann es zu Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter kommen, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermeid- und verminderbar und ggf. auch ausgleichbar sind. Im Zuge des fortschreitenden Kiesabbaus wird die Betriebsfläche zurückgebaut und der Kiesabbau auch auf dieser Fläche fortgesetzt. Im nördlichen Bereich des Plangeltungsbereichs wird gemäß Planfeststellungsbeschluss eine Wasserfläche entstehen.

Mögliche erhebliche Auswirkungen sind nach jetzigem Wissenstand auf folgende Schutzgüter denkbar:

- **Mensch**

- Geruchsbelastungen durch die Erweiterung der Kompostierung werden im Rahmen der Genehmigungsplanungen auf das notwendige Maß reduziert.
- Dieses gilt auch für Lärmbelastungen, die von Brechern und anderen Maschinen hervorgerufen werden.

- **Wasser**

- Die Lagerung und Bearbeitung von grundwassergefährdenden Stoffen, wie sie z.B. bei den Rotteprozessen der Kompostierung anfallen, wird im Rahmen der Genehmigungsplanung durch technische Maßnahmen, wie z.B. Flächenversiegelungen, Auffangen und Behandeln des Oberflächenwassers, geregelt mit dem Ziel, keine Schadstoffe in das Grundwasser eindringen zu lassen. An den Grundwasserständen wird sich gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss nichts ändern, da keine zusätzlichen Freilegungen des Grundwassers vorgesehen sind.

- Das Oberflächenwasser von Fahr-/Lagerflächen, von den Standplätzen der Brecheranlagen etc. wird in Versicherungsmulden mit A_n-Horizont und Wiesenansaat abgeleitet. Auch hierfür werden im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgeschriebene Standards festgelegt.

- **Boden**

Gegenüber der planfestgestellten Situation kommt es auf der Erweiterungsfläche zu einer stärkeren Versiegelung/Verdichtung des freigelegten Kieses/Sandes. Die Fahr- und Lagerflächen auf der Erweiterungsfläche werden außerhalb der Kompostierungsanlagen aus Kiesen/Schotter der Grube hergestellt, ggf. ergänzt durch Beton-Recycling. Ein hierdurch möglicherweise entstehender Eingriff wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die endgültige Festlegung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

- **Landschaftsbild**

Die Erweiterung der Betriebsfläche wird zu keinem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild führen, da der schon heute vorhandene Kiesabbau und die sonstigen Tätigkeiten in der Grube das Bild deutlich prägen. Die zusätzlichen Nutzungen finden auf der Sohle des Trockenabbaus statt und sind somit von den Straßen/Wegen nicht zu sehen.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** (sog. Null-Variante), d.h. ohne Erweiterung der vorhandenen Betriebsfläche, wird die in diesem Fall kleinere Betriebsfläche ebenfalls im Zuge des fortschreitenden Kiesabbaus zurückgebaut und der Kiesabbau auch auf dieser Fläche fortgesetzt. Auch in diesem Fall wird im nördlichen Bereich des Plangeltungsbereichs eine Wasserfläche entstehen.

3.3.3 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, da die vorteilhaften Rahmenbedingungen – bereits vorhandene Betriebsfläche, günstige Lage am Rande des Kiesabbaus / im Randbereich einer übergeordneten Straße – zu minimierten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen, die von anderen weniger optimierten Lösungen nicht erreicht werden können.

3.4 Zusätzliche Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

Maßnahmen zur Überwachung

Die in den bestehenden und zukünftigen Genehmigungen festgelegten Bestimmungen zu Überwachungsmaßnahmen werden eingehalten.

3.5 Zusammenfassung

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird innerhalb von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ein Sondergebiet „Kiese und Erden-Mörtel-Recycling“ ausgewiesen, um der Firma Giese eine Erweiterung ihrer Betriebsflächen zu ermöglichen. Ergänzend werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Im Landschaftsplan der Gemeinde sind im Plangeltungsbereich genehmigter Kiesabbau, eine Sondergebiet für Kiesabbau, Kompostwerk, Brecheranlage, Baustoff- und Bauabfallzwischenlager sowie vorhandene und geplante Maßnahmen zur Eingrünung dargestellt.

Für das Schutzgut Mensch ist durch die geplante Betriebsflächenerweiterung keine erheblichen Lärmauswirkungen und Geruchsbelästigungen zu erwarten. Für die Schutzgüter Luft/Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen anzunehmen. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere sowie Landschaftsbild können durch das Vorhaben zwar beeinträchtigt werden, diese Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden, verringert oder ggf. ausgeglichen werden. Die Maßnahmen werden auf der Ebene der Genehmigungsplanungen ermittelt und festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann festgestellt werden, dass im Rahmen der 7. Flächennutzungsplan-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4 Flächenbilanz

Die überplanten Flächen umfassen folgende Flächengrößen:

Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	ca. 6,9 ha
Teilfläche "Betriebsfläche Kiesgrube Giese, Borstel"	
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	<u>ca. 0,7 ha</u>
<u>insgesamt</u>	<u>ca. 7,6 ha</u>

5 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Sülfeld am gebilligt.

Sülfeld, den

(Bürgermeister)